

Die Große Kreisstadt Radebeul erlässt aufgrund § 14 i.V.m. § 16 bis § 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) folgende Satzung:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 „Paradiesstraße/Nizzastraße“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat mit Beschluss SR 07/26-24/29 am 25.02.2026 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung des Planungsziels wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 „Paradiesstraße/Nizzastraße“ eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 2730, 2730/1, 2730/a, 2730/b, 2730/d, 2921/4, 4172/1, 4172/2, 4173, 4174, 4175, 4176, 4178 der Gemarkung Kötzschbroda und die Flurstücke 581/1, 581/2, 581/a, 581/b, 582/1, 582/a, 582/b, 582/c, 582/d, 585/1, 585/a, 585/b, 585/c, 585/d, 585/e, 585/m, 585/n, 585/u, 653/5, 675/2 sowie die Teile der Flurstücke 635/3 und 675/3 der Gemarkung Serkowitz.

Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Verbote

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - (b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung zu erstellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 5 Vermögensnachteile und Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Anlage

Anlage: räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Radebeul, den 26.02.2026

Bert Wendsche, Oberbürgermeister